

Postgasse 68  
3000 Bern 8  
www.rr.be.ch  
info.regierungsrat@sta.be.ch

vernehmlassungen@sif.admin.ch  
(PDF-Version und WORD-Fassung)

18. März 2015

RRB-Nr.: 315/2015  
Direktion Finanzdirektion  
Unser Zeichen  
Ihr Zeichen  
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Übereinkommen der OECD und des Europarats über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen.  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit dem Beitritt sämtlicher G20-Staaten und fast aller Staaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehört das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) faktisch zum internationalen Standard.

Das Amtshilfeübereinkommen sieht in Artikel 7 den **spontanen Informationsaustausch** vor. Dementsprechend informieren die Vertragsparteien des Übereinkommens in bestimmten Konstellationen die anderen Vertragsparteien, um drohende Steuerverkürzungen zu vermeiden. Der Entwurf zu einer Änderung des Steueramtshilfegesetzes vom 28. September 2012 (StAhiG) regelt den Vollzug.

**Der Regierungsrat unterstützt die Bestrebungen für einen steuerlich konformen Finanzplatz und die weltweite Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Er stimmt deshalb der Genehmigung des Amtshilfeübereinkommens und dem Entwurf zu einer Änderung des StAhiG grundsätzlich zu.**

Der Regierungsrat **begrüss**t die **vorgesehenen Vorbehalte und Erklärungen** (keine Vollstreckungshilfe; keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken; keine Anwesenheit ausländischer Steuerbeamter bei Steuerprüfungen in der Schweiz; Möglichkeit der vorgängigen Information der betroffenen Person; Begrenzung der Rückwirkung bei vorsätzlichem, der strafrechtlichen Verfolgung unterliegendem Verhalten auf drei Jahre, d. h. auf die Zeit nach der Unterzeichnung) **sowie die Einführung der direkten postalischen Zustellung im und vom Ausland**.

Besonders hervorzuheben ist die Zulässigkeit der Verwendung der spontan erhaltenen Informationen für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts. Bei den spontan erhaltenen Informationen kann es sich auch um Bankinformationen handeln (Erläuternder Bericht, S. 30 zum geplanten Art. 22 Bst. e StAhiG). Wenn ausländische Bankinformationen den schweizerischen Steuerbehörden künftig im Rahmen des **spontanen Informationsaustauschs** und überdies im Rahmen von Vereinbarungen zum **automatischen Informationsaustausch (AIA)** gemeldet werden, ist nicht mehr einzusehen, weshalb die schweizerischen Steuerbehörden bei **Amtshilfeersuchen** Bankinformationen nur verlangen dürfen, wenn diese Informationen nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten (Art. 22 Abs. 6 StAhiG). Auch das Verbot der Verwertung von ins Ausland gelieferten Bankinformationen (Art. 21 Abs. 2 StAhiG) ist nicht mehr angezeigt.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung dieser Einschränkungen. Bei Amtshilfeersuchen der schweizerischen Steuerbehörden können Bankinformationen einen wesentlichen Beitrag zum Gesamtbild einer Abklärung beitragen. Es wäre unsinnig, wenn für Bankinformationen die Informationen aus dem AIA abgewartet werden müssten. Die Verwendung der über den AIA erhaltenen Informationen dürften wegen der immensen Menge der zu erwartenden Daten sehr aufwendig und schwierig werden. Es überrascht nicht, dass die amerikanischen Steuerbehörden in Schwierigkeiten sind. Die Flut von Informationen ausländischer Banken aufgrund des FATCA-Abkommens droht die US-Steuerbehörde IRS zu ersticken.<sup>1</sup>

Für die kantonalen (und kommunalen) Steuerverwaltungen wird die Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs zu einer **deutlichen Mehrbelastung** führen. In der Praxis ist damit zu rechnen, dass die von den Steuerbehörden spontan gemeldeten Informationen von den Steuerbehörden im Partnerstaat kritisch gewürdigt werden. Oft werden die gemeldeten Informationen den Steuerbehörden des anderen Staates noch kein vollständiges Bild ermöglichen, so dass dem spontanen Informationsaustausch in vielen Fällen ein deutlich aufwendiger Informationsaustausch auf Ersuchen folgen wird (nach Artikel 5 des Amtshilfeübereinkommens oder dem entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen).

Im erläuternden Bericht des Bundesrats wird festgehalten, dass die Umsetzung zu Mehrkosten beim Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen wird. Gleichzeitig wird festgehalten, dass eine Schätzung im heutigen Zeitpunkt nicht möglich sei. Das ist unbefriedigend. Der Aufwand für die Kantone wird weitgehend dadurch bestimmt sein, wieviel Fälle identifiziert werden, in denen spontan Informationen auszutauschen sind.

---

<sup>1</sup> vgl. Artikel „Datenaustausch überfordert Steuerbeamte“ in Tagesanzeiger vom 02.02.2015:  
<http://www.tagesanzeiger.ch/ausland/amerika/Datenaustausch-ueberfordert-Steuerbeamte/story/17613618>

Eine praxistaugliche Umsetzung bedingt deshalb eine **Beschränkung des spontanen Informationsaustauschs auf Fälle mit einer gewissen praktischen Relevanz**. Der zu erwartende Erfolg für den Partnerstaat muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Vertragsparteien stehen. Bei der Konkretisierung des spontanen Informationsaustauschs auf Verordnungsstufe ist deshalb darauf zu achten, dass die entsprechenden Fallkonstellationen **standardkonform, aber zurückhaltend** geregelt werden.

Gleichzeitig sind die entsprechenden Kriterien möglichst präzise zu formulieren, weil andernfalls eine schweizweit einheitliche und rechtsgleiche Praxis nicht gewährleistet werden kann. Demnach wäre eine spontane Meldung jedenfalls dann vorzunehmen, wenn ein hinreichender Verdacht auf eine strafbare Handlung (im Ausland) vorliegt. Das EFD hat eine Arbeitsgruppe mit den betroffenen Akteuren gegründet, um die Verordnung des Bundesrates und die Weisungen des EFD zu entwickeln. Der Einbezug der Kantone ist von zentraler Bedeutung.

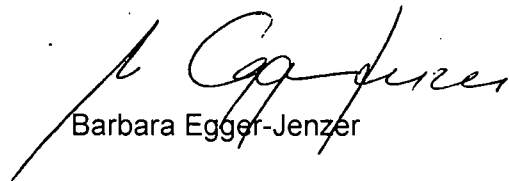
Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**

Die Präsidentin

Der Staatsschreiber



Barbara Egger-Jenzer



Christoph Auer

- Fragenkatalog mit Antworten des Kantons Bern